

Abwendungsvereinbarung

Zwischen der	
Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH Schäfferstr. 44 02625 Bautzen	- Grundversorger -
und	
	- Kunde -
wird zur Abwendung einer angekündigten Unterbrechung der Strom- / Gasvers Zahlungsrückständen gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV / GasGVV sowie zur weitere folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV / GasGVV ge	en Strom- / Gasversorgung
1. Ratenzahlungsvereinbarung Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, dem Grundversorger für Gaslieferungen sowie Kosten aus Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzu Ankündigung der Versorgungsunterbrechung zuschulden. Er kann rechtliche Eingegenüber dem Grundversorger für den Zeitraum von bis zu einem Monat nach Abwendungsvereinbarung geltend machen.	ugs die Gesamtforderung gemäß nwände und Einreden jeder Art
Der Grundversorger verzichtet auf die bereits angekündigte Unterbrechung der gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung in Raten zu begleichen. Die hierna werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter de die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.	ach zu leistenden Zahlungen Verzugszinsen und schließlich
Konditionen (bitte eintragen)	
Vertragskonto Anzahl Raten Ratenhöhe in € (mind. 30 €)	
Die erste Rate wird sofort fällig.	
Die Bankdaten entnehmen Sie bitte der Ankündigung der Versorgungsunterbre	echung.
Fälligkeit weiterer Raten mit dem Abschlagsbetrag zum 1. eines jeden Monats zum 15. eines jeden Monats	
Der Grundversorger behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlu	ngsvereinbarung verbundene

2. Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis

aufzurechnen.

Der Grundversorger behält sich vor, da nach dem bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, von seinem ihm nach § 14 Abs. 1 Satz 1 StromGVV / GasGVV zustehenden Recht Gebrauch zu machen, für den weiteren Strom- / Gasverbrauch während der Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung monatliche Vorauszahlungen zu verlangen.

Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens

Die jeweilige Vorauszahlung beträgt die Höhe der vom Kunden bisher zu leistenden Abschlagszahlungen. Sie gilt bis zum Ende der Ratenzahlungsvereinbarung. Das Fälligkeitsdatum wird im Anwendungsfall gesondert mitgeteilt. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorauszahlungen gemäß den vorstehenden Voraussetzungen zu



leisten und verzichtet insoweit gegenüber dem Grundversorger auf Einwendungen und Einreden jeder Art. Die bis zur nächsten Rechnungserteilung erbrachten Vorauszahlungen werden mit dieser verrechnet.

Soweit kein Grund mehr zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird der Grundversorger vom weiteren Verlangen von Vorauszahlungen absehen.

3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Ziffern 1. oder 2. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die weitere Strom- / Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Ziffern 1. oder 2. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

4. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate.

5. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung. Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich Grundversorger und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen von Grundversorger und Kunde sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Grundversorger und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Anlagen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung und dem Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH, Schäfferstr. 44, 02625 Bautzen, Telefax 03591/3752-259 oder Kundenservice@ewbautzen.de.

Widerrufsfolgen

, den, den, den,
Ende der Widerrufsbelehrung.
Zahlungsrückstand, sofern er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.
Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH

Kunde